



## Steuerbegünstigungen im Bauwesen & SOA-Zertifizierung

Nr. 7/2022

03. August 2022

Aufgrund einer neuen Gesetzeslage ändern sich wiederum einige Bestimmungen in Bezug auf die Steuerbegünstigungen im Bauwesen. Zudem wird das verpflichtende Vorweisen einer SOA-Zertifizierung auf einige spezifische Aufträge im Privatsektor ausgeweitet.

Weitere Informationen zu den beiden Punkten finden Sie im folgenden Rundschreiben.

### **Steuerbegünstigungen: Sanierungsarbeiten im Bau- gewerbe**

Bei Sanierungsarbeiten im Baugewerbe gelten ab **28. Mai 2022** neue Regelungen. Diese Bestimmungen betreffen **Bauprojekte, welche den Gesamtbetrag von 70.000 Euro überschreiten**. Dieser Betrag bezieht sich dabei auf die **gesamte** Leistung des Bauvorhabens und nicht nur auf einzelne Arbeiten. Um weiterhin Steuerbegünstigungen für die betroffenen Bauprojekte zu erhalten, müssen die Arbeitgeber die nationalen und territorialen Kollektivverträge der Bauindustrie und des Handwerks, sowie die Landesergänzungsverträge anwenden und dies in den Werkverträgen bzw. in den Aufträgen sichtbar machen. Der im Vertrag angegebene Kollektivvertrag muss zudem in den elektronischen Rechnungen des jeweiligen Auftrags angeführt werden.

Dabei sollte in den Verträgen und Rechnungen folgender Satz samt zutreffendem Kodex angegeben werden, um auf die angewandten Kollektivverträge zu verweisen:

**Laut Absatz 43-bis, Art.1 – Gesetz 234/2021 wird erklärt, dass der nationale und territoriale Tarifvertrag des Bau-sektors (Bauindustrie - F012) / (Bauhandwerk - F015) angewandt wird.**

**Ai sensi del comma 43-bis, art. 1 – legge 234/2021 si dichiara che viene applicato il contratto collettivo nazionale e territoriale del settore edilizio (industria – edile F012) / (artigianato – edile F015).**

Bei Angabe des Kodex muss darauf geachtet werden, welcher der beiden im Beispiel verwendeten Kodexe (**in Gelb markiert**) für das jeweilige Unternehmen zutreffend ist.



## Steuerbegünstigungen im Bauwesen & SOA-Zertifizierung

Nr. 7/2022

03. August 2022

Nichtangabe der Kollektivverträge in den Werkverträgen bzw. im Auftrag und den Rechnungen

Der Auftraggeber der Bauarbeiten ist verpflichtet, die Angabe der Kollektivverträge in den Werkverträgen/ Aufträgen zu beantragen bzw. diese zu überprüfen, da diesem bei Fehlen der neuen verpflichtenden Angaben, die vorgesehenen Steuerbegünstigungen verloren gehen. Die Aberkennung gilt sowohl bei einem Verkauf, Rabatt bzw. teilweise auch bei direkter Nutzung des Steuerguthabens in der Steuererklärung.

Wird der angewandte Kollektivvertrag in den Rechnungen nicht angeführt (obwohl dies verpflichtend wäre), werden die Steuerbegünstigungen trotzdem anerkannt, sofern dies aus dem Werkvertrag/ Auftrag der Arbeiten ersichtlich wird. Zudem muss in diesem Fall eine eidesstattliche Erklärung vom Unternehmen, welches die Arbeiten ausführt, eingeholt werden, in welcher bestätigt wird, dass die Arbeiten unter Anwendung des entsprechenden Kollektivvertrages ausgeführt worden sind.

Folgende Begünstigungen sind von der neuen Regelung betroffen:

- Für den Superbonus von 110 Prozent, den Fassadenbonus sowie den Bonus für den Abbau architektonischer Barrieren ist die Angabe sowohl für die Abtretung des Bonus, den Rabatt in der Rechnung als auch beim direkten Abzug in der Steuererklärung erforderlich.
- Für die anderen Bonusse wie die Wiedergewinnungsarbeiten, den Möbel- und den Grünbonus ist der Hinweis nur dann notwendig, sofern der Bonus abgetreten oder der Rabatt in der Rechnung beansprucht wird.

Diese neuen Voraussetzungen – die Angabe im Auftrag und in der elektronischen Rechnung – müssen bei der Erteilung des Bestätigungsvermerks (Visto) geprüft werden.

Von der Angabe **befreit** sind Unternehmen, welche **keine** Arbeitnehmer beschäftigen; wie z.B. Einzelunternehmen, Familienunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaften, bei welchen die Gesellschafter die Tätigkeit nicht in Form des Arbeitnehmers ausführen, usw.

Auch in diesem Falle ist ein entsprechender Hinweis des Unternehmens im Vergabe- bzw. Werkvertrag und der elektronischen Rechnung von Vorteil.



## Steuerbegünstigungen im Bauwesen & SOA-Zertifizierung

Nr. 7/2022

03. August 2022

Welche Berufe/Arbeiten sind effektiv davon betroffen?

- Maurer
- Fliesenleger
- Bautischler (abhängig von der Einstufung und dem gemeldeten Tätigkeitskodex bei der INPS)
- Zimmerer
- Maler
- Hafner (abhängig von der Einstufung und dem gemeldeten Tätigkeitskodex bei der INPS)
- Bauabdichter
- Verputzer
- Fenstermonteur (abhängig von der Einstufung und dem gemeldeten Tätigkeitskodex bei der INPS und der BAK)

Welche Berufe/Arbeiten sind nicht betroffen?

- Elektriker
- Hydrauliker
- Spengler
- Herstellung & Lieferung von Fertigbeton

### SOA Zertifizierung ab 2023

Ab dem **1. Juli 2023** ist bei Arbeiten **über 516.000 Euro** eine **SOA-Zertifizierung verpflichtend**. Dabei muss aber zusätzlich beachtet werden, dass ab **1. Januar 2023** - bis zur Zertifizierungspflicht am 1. Juli 2023 - wenigstens eine SOA – Zertifizierung **beantragt** werden muss, sofern Arbeiten in der oben angeführten Größenordnung anfallen sollten.

Mit Eintritt dieser Fristen, können folglich angeführte Arbeiten nur mehr mit einer gültigen SOA-Zertifizierung durchgeführt werden. Bisher war diese nur bei öffentlichen Ausschreibungen bzw. bei Arbeiten mit öffentlichen Körperschaften von Bedeutung.

**Zu beachten:** Die neuen Bestimmungen gelten nur für neue Arbeiten, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes (ab 28/05/2022) umgesetzt werden. Das neue Gesetz gilt somit nicht für Arbeiten, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch im Gange sind und auch nicht für Verträge, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes unterzeichnet wurden.